

1005. Dieser Abholungsanspruch ist deshalb notwendig, weil die Sache nicht im Besitze des Fremden ist, also ein Herausgabeanspruch nicht begründet ist. p.

abigeatus ist ein Delikt, welches in diebischer Absicht durch Wegtreiben fremden Viehs von der Herde begangen wird; vgl Ulpian in D 47, 14, 1, 1.

Abkommen s. Internationales Privatrecht.

Abkömmlinge s. Familie.

Abkürzung des Buchinhaltes ist bei der Eintragung eines dinglichen Rechtes in das Grundbuch (s. d.) dadurch möglich, daß zur näheren Bezeichnung des Inhaltes des Rechtes auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen wird.

Abkürzung der Verjährungsfrist ist eine Erleichterung der Verjährung (s. d.); sie ist zulässig, B 225. Dagegen ist eine A im S nicht statthaft.

Abkürzung der Versicherungsdauer ist ein Mittel des Versicherers, um einerseits ein ihm angebotenes Risiko (bei Lebensversicherung auf den Ablebensfall) annehmen zu können, jedoch andererseits eine gefahrdrohende Zeitspanne auszuschalten; z. B. statt auf 20 nur auf 15 Jahre zu versichern. p.

Abkürzungen s. Brachygraphie.

Ablander (Seerecht) oder Verlander ist beim Seefrachtvertrage derjenige, der das Gut dem Verfrachter zwecks Einladung übergibt. Der Befrachter (s. d.) kann gleichzeitig A sein. Der A hat die Verfügung über das Gut und erhält daher das Konnossement (s. d.).

Lewis-Hoyens Komu 203; Schaps Komu 292; Lehmann Handelt 5 205

Abläß ist die Gewährung der Befreiung von Pönitenzen und Fegfeuer gegen geringere Leistungen, insbesondere Geldleistungen. Der Abläß wird mit dem Hinweise auf den Schatz von guten Werken der Heiligen, welche gegenüber den Sünden im Überschusse sind, begründet. Gegen die Tätigkeit der Abläßkrämer (Tetzler) trat Luther (s. d.) auf.

Ablassungsanspruch im Patentrechte. Das Patentrecht gewährt gegen schuldhaftes Verletzung zivil- und strafrechtlichen Schutz gemäß P 35, 36. Ohne Rücksicht auf ein Verschulden hat der Patentinhaber bei Störung seines Rechtes einen negatorischen Unterlassungsanspruch, welcher von Kohler als Ablassungsanspruch bezeichnet wird. Dieser

Anspruch findet seine Stütze nicht im Patentgesetze, vielmehr handelt es sich um eine Analogie des Anspruchs aus B 1004, und nur, wenn zugleich die Voraussetzungen des P 35 vorliegen, kann mit dem A(blassungs-)A(nspruch) der Anspruch auf Gewährung einer Entschädigung verbunden werden.

Voraussetzung des AA ist eine wirkliche Störung des auf ein deutsches Patent sich gründenden Patentrechtes; diese Störung muß objektiv widerrechtlich sein. Sie erfolgt durch eine unberechtigte Ausübung der Erfindung. Berechtigt zur Erhebung des AA ist der zur Zeit der Störung Patentberechtigte, von mehreren Patentberechtigten ist jeder zur Erhebung der Klage befugt, vgl B 1011. Neben dem Patenteigner steht auch dem am Patent dinglich Berechtigten, nicht aber dem Lizenzträger der AA zu. Passiv legitimiert ist jeder, welcher die Störungshandlung im eigenen oder fremden Namen oder Interesse vorgenommen hat, auch der Mittäter und Gehilfe des Störenden. Außerdem kann die Klage auch gegen denjenigen gerichtet werden, in dessen Auftrage oder Namen ein Dritter als Vertreter die Störung vornimmt. Für den Gerichtsstand gelten die allgemeinen örtlichen Zuständigkeitsgrundsätze; der Gerichtsstand Z 32 ist nach der herrschenden Meinung auch dann nicht begründet, wenn das für den AA unwesentliche Moment der Wissentlichkeit behauptet wird. Das Ziel des AA ist die Beseitigung der vorhandenen Störung und die Unterlassung künftiger Störung; mit dem Antrage auf Verbot weiterer Störung kann der Antrag auf Erlaß einer Strafandrohung für jeden Fall der Zuwiderhandlung gemäß Z 890 verbunden werden. Eine positive Leistung kann nur ausnahmsweise gefordert werden, so, wenn sie erforderlich ist, um eine bestehende Störung zu beseitigen. Das Urteil darf aber nicht allgemein dahin lauten, daß der Beklagte sich eines Eingriffs in das Patentrecht zu enthalten habe. Vielmehr muß im Urteil genau diejenige Handlung bezeichnet werden, deren sich der Beklagte enthalten soll.

Die Beweislast trifft den Kläger; dieser hat den Beweis zu führen, daß das Patentrecht besteht, und daß eine Störung durch den Beklagten erfolgt ist. Handelt es sich um eine Erfindung, welche ein Verfahren zur Herstellung eines neuen Stoffes zum